

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:	
Teil A	Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit Zeichenerklärung, Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerken
Teil B	separate textliche Festsetzungen
Teil C	Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:500
	Die Begründung ist beigefügt.

1. **Aufstellungsschluss:** Innerhalb hat in seiner Sitzung am **15.06.2017** die Aufstellung des Haushaltsplans 2018 für die **Stadtratsperiode 2018/2021** beschlossen. Die 1. BauGB-Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am **30.06.2017**.
2. **Fürzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.02.2017 bis zum 05.02.2018 durch Auslegung im Rathaus mit Gelegenheit zur Erörterung durchgeführt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 22.12.2017.
3. **Fürzeitige Beteiligung der Behörden:** Die von der Planung beauftragten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 06.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 05.02.2018.

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO und PlanzV

	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO
Art der baulichen Nutzung	§ 4 BauNVO
Allgemeines Wohngebiet (WA)	

Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes

Maß der baulichen Nutzung

zulässige Überschreitung bis 0,6

offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaVerkehrsflächen

39 Aus. | Ni. | Baugle

Zweckbestimmung: Fuls- und Radweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

_____	vorhandene Flurstücksgrenzen lt. Kataster
1394	vorhandene Flurstücksnummern lt. Kataster
—450—	Höhenlinie
	vorhandene Böschung
179.40	Vermessungspunkt als Höhenbezugspunkt
473.34	Geländehöhen Bestand in m ü. NNH
3.50	Vermessung in Meter, z.B. 3,50 m

1. **Aufstellungsschluss:** Innerhalb hat in seiner Sitzung am **15.06.2017** die Aufstellung des Haushaltsplans 2018 für die Jahre 2018 bis 2020 beschlossen. Die Aufstellung des Haushaltsplans 2018 für die Jahre 2018 bis 2020 wurde am **15.06.2017** beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsschlüsse erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am **30.06.2017**.
2. **Fürzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom **02.02.2018** bis zum **05.02.2018** durch Auslegung im Rathaus mit Gelegenheit zur Erörterung durchgeführt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom **22.12.2017**.
3. **Fürzeitige Beteiligung der Behörden:** Die von der Planung befragten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am **06.12.2017** gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am **05.02.2018**.

Die frunzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.01.2018 bis zum 05.02.2018 durch Auslegung im Rathaus mit Gelegenheit zur Erörterung durchgeführt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 22.12.2017.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 05.02.2018.

Der Stadtrat der Stadt Linz hat am 11.10.2010 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung zugestimmt und ihn zur Auslegung sowie zur förmlichen Behördenbeteiligung bestimmt. Dabei wurde festgelegt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 29.10.2018 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 17.12.2018

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, dem textuellen Bebauungsplan und den Anlagen, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom 19.07.2008 als „Bau- und Nutzungsplanung“ zu bezeichnen. Der Bebauungsplan wird durch die städtebaulichen Festsetzungen und den Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie die beigefügte Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 03.11.2018 bis zum 17.12.2018 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.2018 im Amtsblatt der Stadt Ikenal ersichtlich gemacht. Parallel zur öffentlichen Auslegung fand eine Informationsveranstaltung am 26.10.2018 statt. Die Unterlagen sind der Internetseite der Internetseite der Stadt Ikenal zur Einsicht zur Verfügung.

Der Stadtrat der Stadt Linenau hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.05.2019 geprüft und die Abwägung beschlossen. Das Ergebnis ist anzulebend gemacht worden.

Es wird beschneigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlag für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 10.05.2013 übereinstimmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 10.10.2019 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gleichzeitig mit Beschluss des Stadtrats gebilligt.

Die Anzeige der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Im-Kreis erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2019.

Die Salzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiernit ausserfertigt

Der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jemandem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt offensichtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abklärung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hinzu verwiesen, wobei weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungssprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.11.2019 in Kraft getreten.

